

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 22. März 2021)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft
vom 25. Februar 2019**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 5 vom 15. März 2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 9 vom 07. Mai 2021)

§ 1

Durch diese Satzung werden die Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der katholischen Grundschulen festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage „Straßenverzeichnis Grundschulbezirke“. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Schulbezirke werden durch Änderungssatzung umgesetzt.

§ 2

Einschulungen und Beschulungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung oder späterer Änderungssatzungen bereits erfolgt sind, bleiben unberührt.

§ 3

Neu entstehende Straßen gehören zum Schulbezirk der Schule, zu dem die Straße gehört, von der sie abzweigen, soweit sich aus den Anlagen dieser Satzung keine anderweitige Zuordnung ergibt.

Zweigt eine neue Straße von mehreren Straßen ab, ist für die Zuordnung zu dem Schulbezirk die Straße maßgebend, an welche die neue Straße mit ihrer kleinsten Hausnummer angrenzt.

Die Umbenennung einer Straße berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft und ist für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2022/2023, einschließlich des dazugehörigen Anmeldeverfahrens zu berücksichtigen.

Oldenburg (Oldb), 22. März 2021
Stadt Oldenburg (Oldb)

Krogmann
Oberbürgermeister